

Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 17. Mai 2019 zur 29. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 26. November 1990

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 13. Mai 2019 folgende Satzung zur 29. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 26. November 1990 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 26. November 1990 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 09. Oktober 1991, 16. August 1994, 24. April 1996, 14. Juli 1998, 23. August 1999, 22. November 1999, 24. Januar 2000, 26. Mai 2000, 09. Januar 2001, 10. Mai 2002, 29. November 2002, 12. Juli 2004, 02. September 2004, 14. Dezember 2004, 14. Februar 2006, 02. September 2008, 21. Januar 2009, 07. Juli 2009, 22. September 2009, 15. Dezember 2009, 15. Dezember 2010, 26. Januar 2011, 23. März 2011, 22. Juli 2014, 31. Mai 2017, 20. Juni 2017, 22. August 2017 und 14. Nov. 2018 wird wie folgt geändert:

- I. In §10 Abs. 2 wird §13 Abs. 1 Satz 4 in §13 Abs. 7 ersetzt.
- II. In § 10 Abs.5 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
- III. § 10 Abs.8 erhält folgende Fassung:
Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ingelheim am Rhein, die ständig zu besonderen Dienstleistungen in Form einer Wachbereitschaft herangezogen werden, wird pro Bereitschaftswoche eine Aufwandsentschädigung von 40% des Höchstsatzes des monatlichen Pauschalbetrages bei einer Heranziehung von mehr als 100 Stunden nach §12 Abs.1 S.2. der FeuerwehrentschädigungsVO (FwEVO) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
Für Mitglieder der Wachbereitschaft, die in der Bereitschaftswoche Dienst in der Einsatzleitzentrale machen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 43% des Höchstsatzes.
- IV. § 10 Abs.10 erhält folgende Fassung:
Wer als Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr für Aufwandsentschädigungen der Stadt Ingelheim selbst Steuern und Sozialabgaben abführen muss, der/dem wird der über den Betrag der steuerfreien Pauschale hinausgehende Betrag pauschaliert aufgestockt. Die Aufstockung beträgt für den Fall, dass von Feuerwehrangehörigen tatsächlich Sozialabgaben gezahlt werden, 20 % der zur Berechnung der Sozialabgaben herangezogenen Teil-Summe der Aufwandsentschädigung. Die Aufstockung beträgt für den Fall, dass von Feuerwehrangehörigen tatsächlich Steuern gezahlt werden, 10 % der zur Berechnung der Steuerhöhe herangezogenen Teil-Summe der Aufwandsentschädigung, die sich für den Fall, dass die Versteuerung nicht auf Grundlage der Steuerklasse 3 erfolgt, auf 20 % erhöht. Sind sowohl Steuern als auch Sozialabgaben zu entrichten, werden beide Aufstockungen berücksichtigt. Diese Erhöhung kann nur bis zu dem in der jeweiligen Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl S. 2147, BS 213-50) festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Entschädigungssatzes erfolgen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 17. Mai 2019
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ingelheim am Rhein, den 17. Mai 2019
Stadtverwaltung

Ralf Claus, Oberbürgermeister